

Bundessozialgericht

- 12 RK 76/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 2. Juni 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
29. Juli 1981 und des Sozialgerichts Schleswig vom
28. August 1980 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom
6. Dezember 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbe-
scheides vom 19. März 1980 verurteilt, der Klägerin
die Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit
von Oktober 1951 bis Oktober 1954 zu gestatten.



Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit von Oktober 1951 bis Oktober 1954 nach Art 2 § 27 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG).

Die Klägerin war in der Zeit vom 2. Oktober 1951 bis 5. November 1954 in der DDR und vom 15. November 1954 bis 31. Juli 1957 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Nach ihrer Eheschließung (3. August 1957) erstattete ihr die Beklagte antragsgemäß die Hälfte der in der Zeit vom 15. November 1954 bis 31. Juli 1957 entrichteten Beiträge.

Ab 1. Mai 1977 entrichtete die Klägerin als selbständige Erwerbstätige Pflichtbeiträge (§ 2 Abs 1 Nr 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) zur Rentenversicherung der Angestellten. Sie entrichtete ferner nach Art 2 § 27 AnVNG Beiträge für die Zeit von November 1954 bis Juli 1957 nach. Ihren Antrag auf Anerkennung der in der DDR zurückgelegten Versicherungszeit vom 2. Oktober 1951 bis 5. November 1954 als Beitragszeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG) lehnte die Beklagte ab, weil die im Jahre 1958 durchgeführte Beitrags-erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließe (Bescheid vom 26. Juli 1977).



Im Oktober 1979 beantragte die Klägerin die Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit von Oktober 1951 bis Oktober 1954 zuzulassen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 6. Dezember 1979; Widerspruchsbescheid vom 19. März 1980) mit der Begründung, für die Zeit von Oktober 1951 bis Oktober 1954 seien keine Beiträge aus Anlaß der Heirat erstattet worden.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Schleswig vom 28. August 1980; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts -LSG- vom 29. Juli 1981).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß ~~eine Auslegung~~ das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG sich, wie der Wortlaut zeige, auf Zeiten beschränke, für die Beiträge tatsächlich erstattet worden seien. Eine Ausdehnung auf die Versicherungszeiten, die infolge der Verfallswirkung des § 82 Abs 7 iVm § 83 Abs 3 AVG aF untergegangen seien, habe nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen und sei auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Der Antrag auf Heiratserstattung nach § 83 Abs 1 AVG aF bewirke zwar die rückwirkende Auflösung des gesamten vor dem Erstattungsantrag liegenden Versicherungsverhältnisses. Der Gesetzgeber habe aber die Folgen des Erstattungsantrags nicht im ganzen Umfang ausgleichen wollen. Er habe vielmehr mit der Regelung des Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG nur einen Ausgleich der Nachteile bezweckt, die den weiblichen Versicherten durch die Inanspruchnahme der Heiratserstattung entstanden sind. Dies sei sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich. Die verfassungsrechtlichen Bedenken der Klägerin gegen § 83 AVG aF seien in diesem Verfahren nicht zu prüfen, sondern hätten seinerzeit im Erstattungsverfahren geltend gemacht werden müssen.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, es handele sich bei der Auslegung der Vorinstanzen um reine Buchstabenjuris-



prudenz. Der Begriff "erstatten" könne sowohl im Sinne von "auszahlen" verstanden werden als auch in dem weiteren Sinne, daß er die durch Heiratserstattung erloschenen Beiträge umfasse. Für die Differenzierung, die das LSG vorgenommen habe, sei kein einleuchtender Grund und auch sonst kein Anhalt vorhanden. Auch wäre die vom LSG eingeschlagene Lösung in Fällen der Wanderversicherung unpraktikabel und verstoße schließlich auch gegen den Gleichheitssatz.

Der Zweck des Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG bestehe eindeutig darin, den weiblichen Versicherten nach Wegfall der Heiratserstattung die Möglichkeit einzuräumen, ihr Versicherungsleben wieder so zu vervollständigen, daß eine ausreichende soziale Sicherung für das Alter vorhanden sei (Höller-Warda, Soziale Sicherheit 1969, 365). Dieser Gesetzeszweck werde bei Zugrundelegung der Auffassung des LSG vor allen Dingen bei älteren Versicherten nicht erreicht.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Dezember 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 1980 zu verurteilen, die Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. Oktober 1954 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf das angefochtene Urteil. Außerdem hebt sie hervor, daß durch die Heiratserstattung die verschiedensten rentenwirksamen Zeiten untergegangen seien. Dazu zählten insbesondere Beitragszeiten, die wegen Gewährung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



einer Regelleistung bei der Erstattung nicht berücksichtigt werden konnten, Beitragszeiten vor der Währungsreform, die nach dem Recht der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze in die Erstattungsleistung nicht einzubeziehen waren, Zeiten einer fiktiven Nachversicherung und Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG. Wenn sich der Gesetzgeber bei Kenntnis dieser Sachlage für die sprachliche Fassung des Art 2 § 27 AnVNG entschieden habe, müsse davon ausgegangen werden, daß er bewußt eine Beschränkung vorgenommen habe und keine durch die Rechtsprechung zu schließende Gesetzeslücke vorliege.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Vorinstanzen haben zu Unrecht das Nachentrichtungsrecht gem Art 2 § 27 AnVNG nicht auch auf die Zeiten erstreckt, für die im Zusammenhang mit einer heiratsbedingten Beitragserstattung Beiträge nicht zurückgezahlt worden sind.

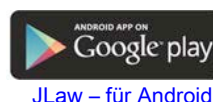
Der erkennende Senat schließt sich allerdings der Auslegung des § 82 Abs 7 AVG (= § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung -RVO-) durch die Rechtsprechung an, daß unabhängig vom Umfang der Beitragsrückzahlung die Rechte aus allen vorher abgeführten Beiträgen erloschen sind (BSGE 6, 57; 49, 63; ständige Rechtsprechung).

Die Klägerin ist aber dennoch befugt, für die danach untergegangene und hier streitige Beitragszeit von Oktober 1951 bis Oktober 1954 Beiträge gem Art 2 § 27 AnVNG nachzuent-



richten. Nach dieser Vorschrift können weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen aufgrund des § 83 AVG (= § 1304 RVO) in der am 31. Dezember 1967 geltenden Fassung oder aufgrund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, auf Antrag abweichend von der Regelung des § 140 AVG (= § 1418 RVO) für die Zeiten, für die Beiträge aufgrund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß seit der Beitragserstattung während mindestens 24 Monaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind.

Aufgrund der von der Beklagten nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG erfüllt die Klägerin alle übrigen Voraussetzungen der Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 27 Abs 1 ~~Satz 1~~ AnVNG. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht ist die Klägerin auch zur Beitragsnachentrichtung für die Zeit von Oktober 1951 bis Oktober 1954 berechtigt. Das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 27 Abs 1 Satz 1 AnVNG (= Art 2 § 28 Abs 1 Satz 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-) wird in Schrifttum und Rechtsprechung einerseits in wortlautorientierter Auslegung auf die Zeiten begrenzt, für die Beiträge tatsächlich erstattet worden sind (Hoernigk/Jorks, Rentenversicherung, Stand: 37. Ergänzung, Anm 4 zu Art 2 §§ 28 ArVNG / 27 AnVNG; Höhme, Mitt LVA Berlin 1972, 21, 32 f; Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 5. Februar 1975 - L 4 An 39/73 -, unveröffentlicht; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 1978 - L 5 R 3/78 -, SozVers 1980, 27). Den Rechtsstandpunkt der Klägerin vertreten im Schrifttum Eicher/Haase/Rauschenbach (Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 6. Aufl. 1978, Anm 7 zu § 28 ArVNG/§ 27 AnVNG). Der Senat teilt die letztgenannte Auffassung, weil sie dem außerordentlichen Beitragsnachentricht-



tungsrecht des Art 2 § 27 Abs 1 AnVNG (= § 28 Abs 1 ArVNG) erkennbar verfolgten Ziel besser gerecht wird. Der Gesetzgeber hat (nach dem Wegfall des Rechts auf Heiratserstattung) den Frauen, die die Heiratserstattung in Anspruch genommen hatten, das Nachentrichtungsrecht eingeräumt, um damit die Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der sozialen Rentenversicherung zu verbessern (BT-Drucks V/2149, S 27 zu Nr 12; s auch zu BT-Drucks V/4474 S 7 zu 2.). Daß hierbei an einen wirksamen und ins Gewicht fallenden Ausgleich gedacht war, um den betroffenen Frauen wieder den Aufbau einer tragfähigen Versicherung zu ermöglichen, zeigt schon der zeitliche Umfang des Nachentrichtungsrechts. Er ist für die Zeit zurück bis 1. Januar 1924 eröffnet worden. Dieses Ziel würde aber verfehlt, wenn man diesen Zeitraum durch Beschränkung auf Zeiten, für die tatsächlich Beiträge erstattet wurden, wieder einengen wollte. Abgesehen davon gibt das weit zurückreichende Nachentrichtungsrecht überhaupt nur einen Sinn, wenn auch die Zeiten mit Beiträgen belegt werden können, die ohne tatsächliche Erstattung von Beiträgen untergegangen sind. Andernfalls würde nämlich bei der großen Zahl der Fälle, in denen die Erstattung in den Jahren 1957 bis 1967 erfolgte, als die Erstattung von Beiträgen, die vor der Währungsreform abgeführt worden waren, ausgeschlossen war, und in all den Fällen, in denen vor 1957 wegen regionaler Unterschiede im Recht oder in der Verwaltungspraxis die zur Reichsversicherungsanstalt und den früheren Landesversicherungsanstalten entrichteten Beiträge nicht erstattet wurden, der gesamte vor 1948 bzw 1945 liegende Nachentrichtungszeitraum nicht genutzt werden können. Im Einklang damit steht die Ausschlußregelung zur Vermeidung der Doppelbelegung in Art 2 § 27 Abs 1 Satz 1 letzter Halbsatz AnVNG. Hier ist nicht darauf abgehoben worden, daß die früheren Zeiten irgendwann einmal mit Beiträgen belegt worden sind; vielmehr ist die Nachentrichtung nur ausgeschlossen, soweit die zurückliegenden Zeiten im Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung noch mit Beiträgen "belegt sind". Damit können sinnvollerweise auch nur solche Beiträge gemeint sein, die sich später auf Leistungen aus der Rentenversicherung



auswirken.

Es zeigen also sowohl das in den Materialien formulierte Ziel des Gesetzgebers als auch der Sinnzusammenhang der Regelung, daß das Nachentrichtungsrecht ungeachtet des mißverständlichen Wortlauts der Vorschrift auch auf Beitragszeiten zu erstrecken ist, für die Beiträge nicht erstattet wurden, die aber gleichwohl wegen der Heiratserstattung untergegangen sind.

Darüber hinaus bestehen aber gegen die Auffassung der Beklagten in verschiedener Hinsicht Bedenken auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 Grundgesetz -GG-), zum einen wegen regionaler Unterschiede in Rechtszustand und Praxis der Beitragserstattung in der Zeit von 1945 bis 1957 (s zB das Badische Landesgesetz über Rentenzahlung aus der Sozialversicherung an Flüchtlinge, Umgesiedelte und andere Berechtigte - Gesetz über Fremdrenten - vom 7. Juli 1948, Badisches Gesetz und Verordnungsblatt S 125) und zum anderen, weil die Auffassung der Beklagten zu einer doppelten Benachteiligung derjenigen Frauen führt, die Beiträge entrichtet haben, die im Rahmen der Beitragserstattung ohne tatsächliche Erstattung erloschen sind.

Hierauf ist aber nicht näher einzugehen, weil sich die hier getroffene Entscheidung bereits aus den im Gesetz enthaltenen Anhaltspunkten rechtfertigt.

Die Revision mußte deshalb Erfolg haben.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)